

**H A U P T S A T Z U N G**  
**der Verbandsgemeinde Monsheim**  
vom 17. Dezember 2025

Der Verbandsgemeinderat Monsheim hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21.02.1974 (GVBl. 1973 S. 419), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) vom 27.11.1997 (GVBl. S. 435), der §§ 10, 47 Abs. 7 und 55 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz -LBKG-) vom 17.06.2025 (GVBl. S. 171), und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12.03.1991 (GVBl. S. 85), alle Normen in der derzeit aktuellen Fassung, die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Monsheim erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Monsheim.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses beziehungsweise eines Beirates werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Verbandsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in den Ortsgemeinden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## **§ 2 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid**

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid bestimmen sich nach § 17 a der Gemeindeordnung.

## **§ 3 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates Monsheim**

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
  1. Haupt- und Finanzausschuss
  2. Werksausschuss
  3. Bau-, Agrar- und Umweltausschuss
  4. Schulträgerausschuss
  5. Rechnungsprüfungsausschuss
- (2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben 11 Mitglieder und für jedes Mitglied eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Abweichend von Satz 1 hat der Rechnungsprüfungsausschuss 7 Mitglieder und für jedes Mitglied eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses nach Absatz 1, Ziffer 5 werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt. Die Ausschüsse nach Absatz 1, Ziffern 1 bis 3 werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde gebildet, wobei mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder Mitglied des Verbandsgemeinderates sein soll. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.
- (4) Fünf Mitglieder des Schulträgerausschusses (Absatz 1, Ziffer 4) werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde gewählt, wobei mindestens die Hälfte dieser Ausschussmitglieder Mitglied des Verbandsgemeinderates sein soll. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter dieser Ausschussmitglieder. Dem Schulträgerausschuss gehören zusätzlich an den Schulen des Schulträgers tätige Lehrkräfte und gewählte Elternvertreterinnen und Elternvertreter an, wobei jede Schulart angemessen berücksichtigt wird.

## **§ 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse**

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
  1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu

- einem Betrag von 15.000 Euro, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.
2. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen einschließlich Grundvermögen bis 25.000 Euro, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.
  3. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einer Wertgrenze von 25.000 Euro soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister oder dem Bau-, Agrar- und Umweltausschuss übertragen ist.
  4. Stundung, Erlass und unbefristete Niederschlagung von gemeindlichen Forderungen bis 25.000 Euro, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.
  5. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen von grundsätzlicher oder finanziell herausragender Bedeutung.
- (3) Dem Bau-, Agrar- und Umweltausschuss wird die Beschlussfassung über die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten für Neubau-, Umbau-, Bauerweiterungs- und Bauunterhaltungsmaßnahmen bis zu einer Wertgrenze von 15.000 Euro übertragen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.
- (4) Die den Werksausschuss betreffenden Zuständigkeiten sind in der Betriebssatzung der Verbandsgemeindewerke geregelt. Die Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung bleiben unberührt.
- (5) Wertgrenzen der Absätze (2) bis (3) gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag.

## **§ 5 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister**

- (1) Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Verfügung von Verbandsgemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro im Einzelfall,
  2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro im Einzelfall,
  3. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung,
  4. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000,00 Euro im Einzelfall,
  5. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Verbandsgemeinderates,
  6. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall und
    - befristete Niederschlagung in unbegrenzter Höhe
    - unbefristete Niederschlagung bis zu einem Betrag von 5.000 Euro
    - Erlass bis zu einem Betrag von 500,00 Euro,

7. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
  8. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln
    - zur Fristwahrung
    - zur Durchführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit nicht der Haupt- und Finanzausschuss aufgrund dieser Hauptsatzung zuständig ist.
- (2) Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt. Ebenso bleiben sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen unberührt.
- (3) Wertgrenzen des Abs. (1) gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag.

## **§ 6 Beigeordnete**

Die Verbandsgemeinde Monsheim hat bis zu 3 ehrenamtliche Beigeordnete.

## **§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates dienen, erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, und 6.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25,00 €.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 20,00 € je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich
  1. in Höhe von 10,00 € je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
  2. in Höhe von 10,00 € je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt. In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaufschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine

Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag in zeitlichem Zusammenhang wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich die Zahl der Verbandsgemeinderatssitzungen um höchstens fünf Fraktionssitzungen übersteigen.

### **§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen**

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25,00 €.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte der Verbandsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 5 und Abs. 6 Satz 1 entsprechend.

### **§ 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zuzüglich 33 1/3 % gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen, der Beiräte und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung, sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) § 7 Abs. 4, 5 und Abs. 6 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

**§ 10**  
**Entschädigung**  
**der Gleichstellungsbeauftragten**

- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 75,00 €. § 7 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder, geleistet.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

**§ 11**  
**Aufwandsentschädigung**  
**für Feuerwehrangehörige**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 6.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten
  1. der Wehrleiter
  2. der stellvertretende Wehrleiter
  3. die Wehrführer,
  4. die stellvertretenden Wehrführer,
  5. die Gerätewarte,
  6. die Atemschutzgerätewarte,
  7. die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung,
  8. die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel,
  9. die Jugendfeuerwehrwarte.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrags gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet. Ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, wird der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalierten Stundenbetrages in Höhe von 12,50 Euro pro Stunde ersetzt. Wird ein höherer Verdienstaufschlag geltend gemacht, so ist als Tagessatz ein Betrag in Höhe des dreihundertsten Teils des Gesamtbetrages der Einkünfte gemäß Einkommensteuerbescheid des vorvergangenen Jahres zu Grunde zu legen, höchstens jedoch 175,00 Euro.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:
  1. den Wehrleiter das 2,0-fache des Mindestbetrages gem. § 10 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung zuzüglich eines Zuschlages für jede im Verbandsgemeindegebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit
  2. den Stellvertretenden Wehrleiter das 1,0-fache des Mindestbetrages gem. § 10 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung
  3. die Wehrführer der
    - Feuerweereinheiten Hohen-Sülzen, Mölsheim, Mörstadt und Wachenheim das 1,5-fache des Mindestsatzes gem. § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung, deren Vertreter das 0,75-

- fache des Mindestsatzes gem. § 10 Abs. 3 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung,
- Feuerwehreinheiten Flörsheim-Dalsheim, Monsheim und Offstein das 3,0-fache des Mindestsatzes gem. § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung, deren Vertreter das 1,5-fache des Mindestsatzes gem. § 10 Abs. 3 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung
4. die Gerätewarte der
    - a. Feuerwehreinheit der VG Monsheim für 2 Person das 7,0-fache des Mindestsatzes gem. § 11 Abs. 5 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung,
    - b. Feuerwehreinheit Flörsheim-Dalsheim, Monsheim und Offstein für jeweils 2 Personen, je Person das 4,0-fache des Mindestsatzes gem. § 11 Abs. 5 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung,
    - c. Feuerwehreinheit Hohen-Sülzen, Mölsheim, Mörsstadt und Wachenheim für jeweils 1 Person das 2,0-fache des Mindestsatzes gem. § 11 Abs. 5 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung,
  5. den Atemschutzgerätewart (2 Personen), je Person das 7,0-fache des Mindestsatzes gem. § 11 Abs. 5 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung,
  6. den Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung das 1,25-fache des Mindestsatzes gem. § 11 Abs. 5 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung,
  7. den Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel das 1,25-fache des Mindestsatzes gem. § 11 Abs. 5 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung,
  8. die Jugendfeuerwehrwarte das 1,0-fache des Mindestsatzes gem. § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung,
  9. den Gerätewart der persönlichen Schutzausrüstung (zuständig für Waschen, Pflegen und Wiederherstellen der Einsatzkleidung) das 2,0-fache des Mindestsatzes gem. § 11 Abs. 5 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.
- (5) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen werden bei denen auf Grund des § 55 LBKG Kostenersatz geleistet worden ist. Die Aufwandsentschädigung ergibt sich aus dem Produkt des maßgebenden Stundensatzes und der tatsächlichen Stundenzahl, zu der der/die Feuerwehrangehörige herangezogen worden ist. Der Stundensatz beträgt 10,00 Euro.
- (6) § 7 Abs. 5 und § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

## **§ 12 Weitere Ehrenämter**

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet einen Jugend- und Sozialbeirat. Der Jugend- und Sozialbeirat setzt sich aus Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde zusammen. § 44 Abs.1, Satz 2, 2. Halbsatz GemO findet keine Anwendung. Der Jugend- und Sozialbeirat hat 11 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Die Mitglieder des Jugend- und Sozialbeirates erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.
- (2) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt. Die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 5 und Abs. 6 Satz 1 gelten entsprechend.
- (3) Der Verbandsgemeinderat kann eine/n Seniorenbeauftragten ernennen. Die/Der

ehrenamtliche Seniorenbeauftragte erhält eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 75,00 Euro. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder, geleistet.

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.05.2010 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 02.03.2022 außer Kraft.

Monsheim, den 18. Dezember 2025  
Ausgefertigt:

(Ralph Bothe)  
Bürgermeister

Hinweis: gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) zur öffentlichen Bekanntmachung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Monsheim vom 17. Dezember 2025

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung, der Ausfertigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Monsheim, den 18. Dezember 2025

(Ralph Bothe)  
Bürgermeister